

2. Anlaß der Beflaggung

Kasernen und Dienstgebäude werden beflaggt:

- a) ohne besondere Anweisung am 1. März, 1. Mai, 8. Mai, 7. Oktober und 7. November,
- b) auf Befehl des Standortältesten bei besonderen Anlässen,
- c) an Tagen, an denen für öffentliche Gebäude Beflaggung angeordnet ist.

3. Zeitdauer der Beflaggung

(1) Die Beflaggung beginnt um 7.00 Uhr und endet bei Eintritt der Dunkelheit.

(2) Am 1. März, 1. Mai, 8. Mai, 7. Oktober und 7. November beginnt die Beflaggung jeweils am Vortage um 12.00 Uhr und endet am nachfolgenden Tage um 7.00 Uhr.

4. Die Flaggenparade

(1) Bei der Flaggenparade ist am Stabsgebäude (Tor) links (von außen gesehen) die Staatsflagge und rechts die Dienstflagge zu setzen.

(2) Die Flaggenparade wird vom Offizier vom Dienst kommandiert. Dazu tritt eine Ehrenkompanie bzw. Zug oder Wache rechts (wenn es der Platz nicht erlaubt, links) der Fahnenmasten mit der Front zur Flagge und das Musikkorps rechts der Ehrenkompanie an. An die Fahnenmasten treten je zwei Posten mit der Front zueinander. Ein Posten an jedem Fahnenmast löst die Halteschnur der Flagge und zieht die Bindung nach unten. Der zweite Posten hängt die Flagge mit dem Karabinerhaken in die Bindung und hält die Flagge in der Hand. Der Offizier vom Dienst stellt sich zehn Schritte vor der Mitte der Fahnenmasten mit der Front zu den Flaggen auf. Er kommandiert: „Flaggenparade — stillgestanden!“, läßt präsentieren mit Blickwendung und kommandiert weiter: „Heiß Flagge!“ Dabei legt er die rechte Hand an die Kopfbedeckung. Auf das Kommando: „Heiß Flagge!“ ziehen die Posten die Flaggen langsam bis zur Spitze der Fahnenmaste. Auf „Flagge“ setzt das Musikkorps ein und spielt den Präsentiermarsch. Die Flaggen auf oder vor dem Stabsgebäude werden während des Präsentiermarsches gesetzt. Ist kein Musikkorps vorhanden, so wird die Flaggenparade mit dem Spielmann oder ohne Spiel durchgeführt.

(3) Das Niederholen der Flaggen erfolgt entsprechend Abs. 2. Der Kommandierende der Flaggenparade gibt zuerst die Kommandos wie beim Setzen der Flaggen, und auf das Kommando: „Hol nieder — Flagge!“ werden die Flaggen niedergeholt. Das Musikkorps (Spielmann) handelt wie in Abs. 2. Der zweite Posten am Fahnenmast nimmt die herunterkommende Flagge auf.

(4) Wird die Flaggenparade am Tor durchgeführt, ist für die Dauer der Flaggenparade das Tor zu schließen.

(5) Alle Angehörigen der Nationalen Volksarmee, die die Flaggenparade sehen können, nehmen Front zur Flagge und erweisen den Gruß. Angetretene Einheiten erweisen den Gruß auf Kommando ihres Kommandeurs.

5. Die Flaggentrauer

(1) Die Flaggentrauer ist durchzuführen:

- a) an Staatstrauertagen für die Dauer der Staatstrauer,
- b) bei anderen Traueranlässen, bei denen für öffentliche Gebäude Flaggentrauer angeordnet ist,
- c) beim Ableben von Armeeingehörigen am Tage der Bestattung oder Überführung auf Befehl des Kommandeurs (ab Regimentskommandeur und Gleichgestellte).

(2) Bei Traueranlässen werden die Flaggen vorgeheißt und dann auf Halbmast gesetzt.

(3) Beim Einholen der Flaggen werden sie erst vorgeheißt und danach eingeholt.

6. Schlußbestimmung

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 3. November 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 11. Juli 1957 zur Verordnung über die Dienstflagge der Nationalen Volksarmee — Flaggordnung — (GBl. I S. 505) außer Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1960

Der Minister für Nationale Verteidigung

H o f f m a n n * I.

Bekanntmachung des Beschlusses über die Nutzung von Betriebserholungsheimen.

Vom 14. Oktober 1960

Nachstehend wird der vom Präsidium des Ministerrates am 13. Oktober 1960 gefaßte Beschluß über die Nutzung von Betriebserholungsheimen bekanntgemacht.

Berlin, den 14. Oktober 1960

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates

I. V.: K o r n

Beschluß über die Nutzung von Betriebserholungsheimen.

Vom 13. Oktober 1960

Durch die Arbeitsfolge der Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik hat sich ihr Lebensstandard entscheidend erhöht. Es ist auch das Bedürfnis gestiegen, den Erholungsurlaub zur Erhaltung der Gesundheit und zur Erhöhung der Lebensfreude und der Schaffenskraft in den schönsten Gegenden der Deutschen Demokratischen Republik zu verbringen. Daher ist es notwendig, in voller Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verteilung des Urlaubs über das